

Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz vor Gewalt im Sport

Einleitung	2
Was ist sexualisierte Gewalt?	2
Ansprechpersonen	2
Maßnahmen zur Prävention	3
Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	3
Ehrenkodex und Verhaltensleitlinien	4
Prävention auf offiziellen Turnieren	4
Regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungen	4
Regelmäßige Angebote für Kinder und Jugendliche	5
Öffentlichkeitsarbeit und Information der Mitglieder	5
Qualitätssicherung	5
Maßnahmen zur Intervention	6
Allgemeine Grundsätze	6
Schritte für Personen, an die ein Verdachtsfall herangetragen wurde	6
Schritte für Betroffene	7
Schritte für Ansprechpersonen bei einem Fall innerhalb eines Landesverbandes/Vereins	7
Schritte für Ansprechpersonen bei einem Fall ausgehend von DFV-Mitarbeitenden	7
Schritte für Präsidiumsmitglieder bei Verstößen gegen die Verhaltensleitlinien	8
Anhang	9
1. Verhaltensleitlinien	10
2. Dokumentationsbogen	12
3. Interventions-Schema	13
4. Kontakte Fachberatungsstellen	14
5. Ehrenkodex	15
6. Prüfschema zur Notwendigkeit der Führungszeugnis-Einsichtnahme	15
7. Erklärung über Einträge im erweiterten Führungszeugnis	17
8. Einwilligungserklärung für die Verarbeitung der Daten	18
9. Informationen zu im erweiterten Führungszeugnis aufgeführten Straftaten	19

Einleitung

Der Deutsche Frisbeesport-Verband e.V. (DFV) verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, und hat es sich zum Ziel gesetzt, den Frisbeesport in seinen Mitgliedsverbänden und -vereinen für alle Menschen zu einem sicheren und gewaltfreien Ort zu machen.

Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Menschen mit besonderem Schutzbedarf oder einer Behinderung haben ein Recht auf Schutz und Fürsorge. Wir möchten sie in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung fördern und unterstützen. Dazu müssen sie vor jeglicher Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, geschützt werden. Der DFV hat in Zusammenarbeit mit seinen Abteilungen eine Analyse der bestehenden, allgemeinen sowie sportartspezifischen Risiken durchgeführt und Maßnahmen definiert, um die daraus möglicherweise resultierenden Gefahren zu verhindern.

Dies gelingt durch aktive Präventionsmaßnahmen, einen Handlungsleitfaden, einen Verhaltenskodex sowie die Etablierung einer Kultur der Anerkennung, des gegenseitigen Respekts und der Transparenz. Ziel des DFV ist es, Ansprechpersonen aufzustellen, die sich regelmäßig weiterbilden und bei Fragen, Grenzüberschreitungen und Interventionsfällen den Betroffenen, Verbänden und Vereinen zur Seite stehen und alle Akteure vernetzen.

Dieses Konzept und die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen sind für alle Mitarbeitenden und Verbandsmitglieder verpflichtend. Es soll die Arbeit unterstützen und als Kompass dienen. Des Weiteren kann es jederzeit durch die Arbeitsgruppe Prävention angepasst werden. Darüber hinaus sollen die Maßnahmen einmal im Jahr im Rahmen der Arbeitskreissitzung Prävention überprüft und verbessert werden.

Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt ist jegliche sexuelle Handlung, die an oder vor Personen vollzogen wird und beeinflussend, verändernd und/oder schädigend wirkt. Der/Die Täter*in (erwachsen, jugendlich oder auch ein Kind) nutzt eine Machtposition aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Dies kann durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen mit oder ohne Körperkontakt geschehen.

In der Regel liegt ein Machtgefälle zwischen Tatperson und betroffener Person vor. Die Tatperson kann beispielsweise durch ihre Funktion, ihr Alter, ihre körperliche Verfassung oder ihre Position in der Gruppe über mehr Macht verfügen, als die betroffene Person. Teilweise steht die betroffene Person in einem Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis zur Tatperson.

Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen können bei Fragen, Beschwerden und Vorfällen von den Landesverbänden, Trainer*innen, Sportler*innen, Eltern und weiteren im Frisbeesport aktiven Personen kontaktiert werden.

- Sie stehen bei Fragen zum Kinder- und Jugendschutz bereit und können Hilfestellung bei der Erstellung eines Schutzkonzepts auf Vereins-/Landesverbandsebene leisten.

- Sie behandeln geteilte Informationen stets vertraulich und handeln nach Bedarf und nach Rücksprache mit den Betroffenen.
- Sie führen eine erste Prüfung von Vorfällen durch, nehmen Kontakt zu Ansprechpersonen des betroffenen Vereins auf und vermitteln diese ggf. an lokale Fachberatungsstellen oder kontaktieren diese selbst
- Sie geben Informationen weiter und vermitteln Kontakt zu Fachberatungsstellen <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden>

Maßnahmen zur Prävention

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Vor Beginn einer Tätigkeit beim DFV muss für bestimmte Aufgaben ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden und bei bestehender Tätigkeit alle 3 Jahre neu vorgelegt werden.

- Präsidiumsmitglieder
- Nationaltrainer*innen aller U-Teams (jährliche Vorlage)
- sowie Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DFV mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, z.B. Mitglieder des erweiterten Vorstandes, Personen, die Aus- und Fortbildungen des DFV leiten und begleiten

Für die Vorlage wurde folgender Prozess definiert:

1. Nach Zusage einer Tätigkeit wird das Antragsformular auf eine gebührenbefreite Ausstellung des erweiterten Führungszeugnis sowie eine Einwilligungserklärung für die Verarbeitung der Daten (siehe Anhang 8) von dem*der Geschäftsführer*in ausgehändigt.
2. Das erweiterte Führungszeugnis wird beantragt, (z. B. online über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz) und gemeinsam mit der unterschriebenen Datenverarbeitungs-Einwilligung an den*die Geschäftsführer*in übergeben. Dies geschieht am besten persönlich, damit die direkte Rückgabe des Führungszeugnisses möglich ist.
3. Der*Die Geschäftsführer*in notiert folgende Informationen:
 - a. den Umstand, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde,
 - b. das Datum des erweiterten Führungszeugnisses sowie
 - c. die Information, ob die das erweiterte Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Falls eine Straftat vorliegt, darf die Person ihre Tätigkeit nicht beginnen bzw. muss sie sofort beenden.

Willigt die neben- oder ehrenamtlich tätige Person nicht in die Speicherung ihrer Daten ein, dürfen nur der Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme sowie das Datum zur Wiedervorlage notiert werden. Bei hauptamtlich beschäftigten Personen darf das Führungszeugnis auch in der Personalakte hinterlegt werden.

4. Nach Einsichtnahme wird das Führungszeugnis an die neben- oder ehrenamtlich tätige Person zurückgegeben.

5. Zwei Monate vor Neuvorlage-Frist erinnert der*die Geschäftsführer*in per E-Mail an die erneute Vorlage des Führungszeugnisses.

In Ausnahmefällen, wenn eine Tätigkeit sehr kurzfristig aufgenommen wird, kann bis zur Vorlage des Führungszeugnisses eine Erklärung (siehe Anhang 7) unterschrieben werden, in der bestätigt wird, dass keine Straftaten nach §§171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches verübt wurden.

Ehrenkodex und Verhaltensleitlinien

Alle Vorstandsmitglieder, Trainer*innen und sonstige ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden müssen vor Tätigkeitsbeginn den Ehrenkodex (siehe Anhang 5) unterzeichnen.

Die Mitarbeitenden des DFV verpflichten sich zur Einhaltung dieses Konzepts durch ihre Unterschrift auf dem Ehrenkodex sowie auf den Verhaltensleitlinien, die jedem*r Einzelnen vor Aufnahme der Arbeit vorgelegt werden (siehe Einarbeitungsprozess).

Prävention auf offiziellen Turnieren

Bei jedem offiziellen Turnier sollten Ansprechpersonen definiert werden, die im Fall von Grenzüberschreitungen oder Problemen im Bereich sexualisierter Gewalt kontaktiert und aktiv werden können. Die Namen und Kontaktdaten sollen vor Turnierbeginn an die Teams veröffentlicht werden.

Regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungen

Der Verband bietet 2-4 Mal im Jahr eine Sensibilisierungsschulung für alle Vereinsmitglieder an oder leitet entsprechende Angebote anderer Organisationen weiter, die insbesondere sportartspezifische Risiken und Maßnahmen thematisieren sowie u. a. zu folgenden Themen:

- Erscheinungsformen und Anzeichen von Missbrauch
- Strategien von Täter*innen
- Eigene Grenzen ziehen
- Vorgehen bei Verdachtsmomenten
- Umgehen mit Machtpositionen
- Kinder stärken und Gruppendynamik/-zusammenhalt fördern
- Umgangsformen als Trainer*in und innerhalb des Teams
- Verhaltensleitlinien des DFV, Beschwerdemöglichkeiten und weitere Angebote

Es wird empfohlen, dass alle National-Trainer*innen und -Spieler*innen in jedem aktiven Tätigkeitsjahr an einer Sensibilisierung teilnehmen. Die Schulung kann auch Teil des Trainingslagers sein. Die Mitglieder des Präsidiums müssen innerhalb des ersten Jahres ihrer Wahl an einer Sensibilisierungsschulung teilnehmen und im Folgenden alle 3 Jahre eine Schulung besuchen.

Es können auch Schulungen von Stadt- oder Landessportbünden oder weiteren anerkannten Organisationen besucht werden. Die Schulung sollte einen Mindestumfang von 2 Stunden haben.

Regelmäßige Angebote für Kinder und Jugendliche

Der Verband bietet 2-4 Mal im Jahr Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene u. a. zu folgenden Themen an oder leitet entsprechende Angebote anderer Organisationen weiter:

- Eigene Grenzen ziehen
- Persönlichkeitsentwicklung- und Stärkung
- Erscheinungsformen und Anzeichen von Missbrauch
- Strategien von Täter*innen
- Kinderrechte

Öffentlichkeitsarbeit und Information der Mitglieder

Dieses Konzept, die Ansprechpersonen des DFV sowie weitere Informationen rund um das Thema Prävention (sexualisierter) Gewalt im Sport sind jederzeit aktuell auf der Homepage des DFV zu finden. Neue Mitarbeitende, Nationaltrainer*innen sowie -Spieler*innen erhalten eine digitale Version des Konzeptes, die Leitlinien sowie den Ehrenkodex zu Beginn ihrer Tätigkeit bzw. der Berufung in den Kader. Bei Veranstaltungen des DFV sollen Plakate und Informationsmaterialien ausliegen.

Qualitätssicherung

Um dieses Konzept jederzeit aktuell zu halten, Anregungen aus allen Abteilungen einzubeziehen und die Qualität unserer sportlichen und außersportlichen Arbeit hochzuhalten, wird einmal im Jahr eine Sitzung des Arbeitskreises Prävention einberufen. Der Arbeitskreis sollte aus je mindestens einem Mitglied aus jeder Abteilung, Elternvertreter*innen, den Ansprechpersonen des DFV und bei Bedarf weiteren Personen bestehen. Er wird von den oben genannten Ansprechpersonen geleitet und hat folgende Aufgaben:

- Evaluation des Präventions- und Interventionskonzeptes
- Besprechen von Vorkommnissen, die eine Änderung des Konzeptes nötig machen und daraus resultierende Implementierung von Verbesserungsmaßnahmen
- Evaluation von Änderungen in der Trainings- oder Personalstruktur, die eine Änderung des Konzeptes oder der definierten Abläufe nötig machen
- Analyse möglicher neuer oder veränderter Risiken und Gefährdungen
- Analyse der Praxistauglichkeit des Konzeptes und der Verhaltensleitlinien

Die Ergebnisse der Sitzung werden in der nächsten Präsidiumssitzung vorgestellt und über mögliche nötige Änderungen am Konzept abgestimmt.

Maßnahmen zur Intervention

Im Folgenden werden konkrete Maßnahmen beschrieben, die in einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt ergriffen werden müssen. Dieser Handlungsleitfaden soll den beauftragten Personen Handlungssicherheit geben.

Allgemeine Grundsätze

Im Verdachtsfall gelten die folgenden wichtigen Grundsätze:

- **Betroffenenschutz** - Der*Die Betroffene steht im Mittelpunkt und die Bedürfnisse, Ängste und Schilderungen müssen ernst genommen werden. Weitere Schädigungen oder Traumatisierungen (z. B. durch direkte Befragung zum Vorfall oder Konfrontation mit dem*der möglichen Täter*in) müssen unter allen Umständen vermieden werden.
- **Hilfe holen** - Zunächst sollte Hilfe bei den Ansprechpersonen des Vereins (falls vorhanden) gesucht werden. Diese entscheiden über weitere Schritte. Besser zu viel als zu wenig Hilfe holen.
- **Vertraulichkeit** - Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer*innen, Presse, Eltern) oder mögliche Täter*innen kann weitere Ermittlungen z. B. durch Polizei oder die Staatsanwaltschaft gefährden und das Vertrauen der Betroffenen missbrauchen. Informiert werden sollten aber stets die Ansprechpersonen des Vereins und der*die Geschäftsführer*in.
- **Persönlichkeitsschutz** - Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte der möglichen Täter*innen müssen beachtet werden. Die Verletzung dieser Rechte kann Schadensersatzansprüche auslösen.

Schritte für Personen, an die ein Verdachtsfall herangetragen wurde

1. Bewahre Ruhe und kontrolliere deine Emotionen. Höre den Schilderungen gut zu und nimm die betroffene Person ernst.
2. Gib die Zusage, dass alle weiteren Schritte (z. B. Information der Eltern) in Absprache mit der betroffenen Person erfolgen. Versprich jedoch nichts, was du nicht einhalten kannst und erkläre, dass du dir auch Unterstützung (bei den Ansprechpersonen im Verein/Verband) holen musst.
3. Dokumentiere im Anschluss an das Gespräch die Informationen ohne eine Interpretation (siehe Dokumentationsbogen im Anhang 3). Dazu gehören der Zeitpunkt und Inhalt des Gesprächs.
4. Kontaktiere die Ansprechperson(en) deines Vereins (falls vorhanden) und plant gemeinsam das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person und unter Einschaltung der Fachberatungsstelle.
5. Prüfe deine eigene Gefühlslage und hole dir Unterstützung und Entlastung bei den Ansprechpersonen oder der Fachberatungsstelle.

Schritte für Betroffene

1. Du hast ein Recht auf Hilfe und Unterstützung. Wenn du möchtest, kannst du Kontakt zur Ansprechperson des DFV aufnehmen oder dich an eine Fachberatungsstelle bei dir vor Ort wenden. Wir nehmen dich ernst.
2. Du kannst gemeinsam mit der Ansprechperson oder der Fachberatungsstelle planen, wie du mit dem Vorfall umgehen möchtest.
3. Was du über uns wissen solltest: Dein Schutz und dein Wohlergehen stehen bei uns an oberster Stelle. Im nächsten Abschnitt siehst du, wie wir mit den Informationen, die du uns gibst, umgehen. Alle Schritte sprechen wir vorher mit dir ab.

Schritte für Ansprechpersonen bei einem Fall innerhalb eines Landesverbandes/Vereins

1. Dokumentiere im Anschluss an das Gespräch die Informationen ohne eine Interpretation (siehe Dokumentationsbogen im Anhang 3).
2. Prüfe, ob der betroffene Verband/Verein Ansprechpartner für die Prävention sexueller Gewalt hat.
 - a. Falls ja: Nimm Kontakt zu ihnen auf. Biete Unterstützung und Begleitung des Prozesses an. Vermittle den Kontakt an die Person, die sich bei dir gemeldet hat.
 - b. Falls nein: Nimm Kontakt zu den Ansprechpartnern des Landes-/Kreis- oder Stadtsportbundes (so regional wie möglich) auf und bitte um Hilfe. Vermittle den Kontakt an die Person, die sich bei dir gemeldet hat. Weise zudem auf die lokalen Fachberatungsstellen hin.
3. Informiere das Präsidium und den*die Geschäftsführer*in über den Fall und überlegt gemeinsam, ob weitere Schritte eingeleitet werden müssen.
4. Bleibe informiert und unterstütze und vermittele bei Bedarf.

Schritte für Ansprechpersonen bei einem Fall ausgehend von DFV-Mitarbeitenden

1. Nimm Kontakt mit der Fachberatungsstelle (z.B. Safe Sports vom DOSB) auf und plant gemeinsam das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person.
2. Nimm, in Rücksprache mit der Fachberatungsstelle, Kontakt zu einem Rechtsbeistand auf, um sicherzustellen, dass die rechtlich richtigen Schritte gegangen werden.
3. Kläre mit der Fachberatungsstelle und der betroffenen Person, ob die Ermittlungsbehörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) eingeschaltet werden müssen.
4. Informiere die Verbandsmitglieder offensiv, aber wahre die Anonymität der Beteiligten und verweise ggf. auf das laufende Verfahren, um Gerüchten vorzubeugen.
5. Überlege gemeinsam mit dem Präsidium und dem*der Geschäftsführer*in, ob und wie neben den Vereinsmitgliedern auch die Öffentlichkeit über den Vorfall informiert werden soll. Um das Vertrauen in die Qualität der Jugendarbeit wiederherzustellen,

kann es sinnvoll sein, zu veröffentlichen, wie interveniert wurde, bzw. welche Präventionsmaßnahmen im Verband gelebt werden. Wichtig dabei ist, dass jede*r Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Nenne keine Verdächtigen namentlich gegenüber der Presse. Lasse jede Pressemitteilung vor der Veröffentlichung rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüfen.

Schritte für Präsidiumsmitglieder bei Verstößen gegen die Verhaltensleitlinien

Dienstrechtliche Möglichkeiten für Hauptamtliche:

- Rüge/Ermahnung
- Abmahnung
- Verhaltensbedingte Kündigung
- Fristlose Kündigung
- Ordentliche Kündigung
- Strafanzeige

Möglichkeiten bei Ehrenamtlichen:

- Rüge/ Ermahnung
- Entbindung aus Verantwortung und Aufgaben
- Strafanzeige

Umgang mit falschem Verdacht:

Auch wenn ein Verdacht unbegründet ist, hat der Schutz von Kindern Priorität. Erzählungen betroffener Personen müssen immer ernst genommen werden. Um gleichzeitig einen falschen Verdacht möglichst zu verhindern, gelten die oben beschriebenen Grundsätze. Falls es doch zu einem falschen Verdacht kommt, ist das Ziel die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation. Diese Aufgabe liegt beim Vorstand, welcher alle Beteiligten informiert. Um die Vertrauensbeziehung wiederherzustellen, ist eine externe fachliche Begleitung des Prozesses notwendig, z.B. von einer Fachberatungsstelle.

Anhang

1. Verhaltensleitlinien
2. Interventions-Schema
3. Dokumentation Verdachtsfall
4. Kontakte Fachberatungsstellen
5. Ehrenkodex
6. Prüfschema zur Notwendigkeit der Führungszeugnis-Einsichtnahme
7. Erklärung über Einträge im erweiterten Führungszeugnis

1. Verhaltensleitlinien

Unser Verband soll ein Ort sein, an dem sich jeder Mensch willkommen und respektiert fühlt. Wir halten uns daher an die folgenden Leitlinien, für ein gewaltfreies und positives Miteinander.

1. Nur Ja heißt Ja: Vor jeder Handlung, die potentiell grenzverletzend oder unangenehm für eine Person sein könnte, informiere und frage ich die Person um Erlaubnis. Beispielsweise bei Hilfestellungen im Sport, bevor eine Umkleide betreten wird, bevor Fotos oder Videos aufgenommen werden oder bevor ein Kind zum Trösten in den Arm genommen wird.
Auch jüngere Übungsleitungs-Helfende werden gefragt, ob sie Aufgaben wie Hilfestellung beim Umziehen oder dem Toilettengang übernehmen möchten.
2. Respektvoller Umgang: Wir achten in unserer Haltung, (Umgangs-) Sprache und unserem Handeln auf Respekt, unabhängig von Geschlecht, Sexualität, Aussehen, Alter oder ethnischer Zugehörigkeit. Sexistische, gewalttätige, beleidigende oder diskriminierende Äußerungen werden nicht toleriert. Dies gilt auch für Cyber-Mobbing. Wir schreiten aktiv bei solchen Grenzverletzungen ein und holen uns Unterstützung beim Vorstand oder den entsprechenden Ansprechpersonen ein, wenn Ermahnungen nicht ausreichen.
3. (Sexuelle) Beziehungen zwischen Kindern und Jugendlichen mit Menschen in Machtpositionen (Trainer*innen, Ehrenamtliche, Hauptamtliche): Trainer*innen, Betreuer*innen sowie Ehren- und Hauptamtliche grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler*innen trotzdem für sie "schwärmen" oder eine engere Beziehung eingehen möchten. Aufgrund des Machtgefälles sind (sexuelle) Beziehungen nicht gestattet.
4. Private Kontakte zu Kindern und Jugendlichen: Die Kontaktaufnahme außerhalb von Themen, die den Sport und die Trainingsorganisation oder die außersportliche (ehrenamtliche) Arbeit betreffen, ist in keiner Weise gestattet. Insbesondere wenn Kontaktdaten, wie Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder Social-Media-Profile ausgetauscht wurden, werden diese nicht für eine private Kontaktaufnahme genutzt.
5. Kinder und Jugendliche stark machen: Wir unterstützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in ihrem Aufwachsen und bieten aktive, altersgerechte Unterstützung an, damit sie lernen "Nein!" zu sagen, Selbstbewusstsein aufzubauen und Selbstwirksamkeit zu erfahren. Beispielsweise werden Workshops zum Thema Prävention gemeinsam besucht, Machtstrukturen in der Übungsstunde thematisiert und potenziell grenzverletzende Übungen gemeinsam hinterfragt.
6. Aufsichtspflicht: In jeder Sparteinheit mit Kindern und Jugendlichen sollten zwei erwachsene Aufsichtspersonen dabei sein, um die Aufsichtspflicht in jeder Situation gewährleisten zu können und zudem das Vier-Augen-Prinzip in potenziell grenzverletzenden Situationen geltend zu machen. Die Aufsichtspflicht der Trainer*innen beginnt spätestens mit Beginn der Trainingsstunde oder wenn die Trainer*innen den Erziehungsberechtigten signalisieren, dass sie die Verantwortung für die Kinder übernehmen. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Ende der Trainingsstunde.
7. Duschen/Umkleiden: Die Duschen und Umkleiden sind Räume für die Sporttreibenden. Trainer*innen und Eltern sollten diese Räume nur nach Aufforderung

- (z.B. zur Hilfe beim Umziehen) oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit **und** nach lautem Klopfen betreten (siehe auch Punkt "Nur Ja heißt Ja").
8. Fotos/Videos: Fotos und Videos dürfen nur nach erfolgter Zustimmung aufgenommen werden. Jede*r hat das Recht einer Aufnahme zu widersprechen, auch wenn die Zustimmung der Eltern erfolgt ist. Fotos und Videos dürfen nur nach Einwilligung der abgebildeten Personen und ggf. deren Erziehungsberechtigten veröffentlicht und über soziale Medien (z.B. Whatsapp) geteilt werden.
 9. Fahrten und Fahrgemeinschaften: Wenn Trainer*innen oder fremde Elternteile Kinder und Jugendliche zum Training oder Wettkampf mitnehmen, wird dies mit den Eltern abgestimmt.
 10. Transparenz: Wenn gegen diese Verhaltensregeln (aus gutem Grund oder unabsichtlich) verstoßen wurde, ist eine umgehende Entschuldigung bei der/den betroffenen Person(en) obligatorisch. Der Vorfall wird auch mit der zweiten Aufsichtsperson oder der Ansprechperson des DFV oder des Vereins besprochen, um sich selbst vor Anschuldigungen zu schützen. In Zukunft wird besser darauf geachtet, diese Grenzverletzungen zu vermeiden.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensleitlinien.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

2. Dokumentationsbogen

Der Bogen dient dazu, alle wichtigen Informationen für die spätere Klärung des Falls zu dokumentieren. Sodass keine Details vergessen oder falsch erinnert werden.

Datum:

Ausfüllende Person(en):

Um welche Maßnahme / welchen Vorfall handelt es sich?::

Wer ist bei euch Ansprechperson? (mit Tel.-Nr., E-Mail):

Wer hat etwas gesehen / erzählt? (Name, Tel.-Nr., E-Mail, Adresse, Funktion, Verein/Verband):

Wer ist die betroffene Person? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe): **Vorsichtig mit Namen umgehen!**

Wer ist übergriffig geworden? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe, ggf. Funktion):

Wann und wo ist es passiert? (Datum, Uhrzeit, Ort):

Was wurde über den Fall mitgeteilt? (nur Fakten, keine eigene Wertung):

Was wurde getan / gesagt?

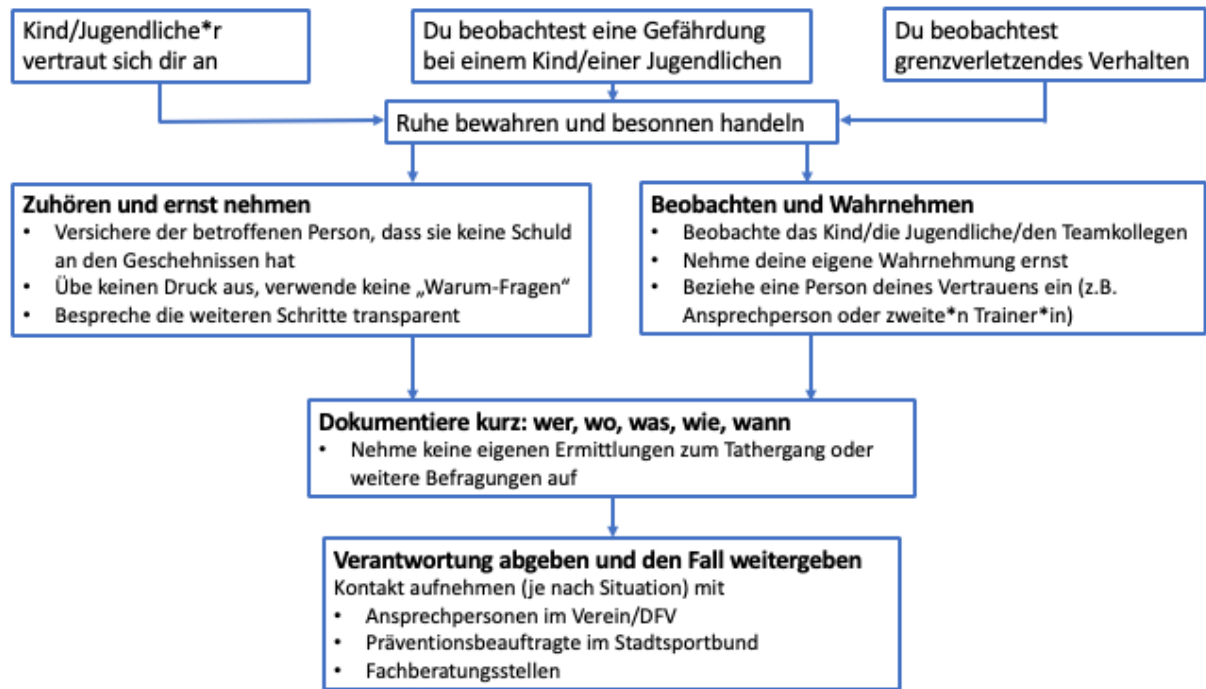
Wo wart ihr zu dieser Zeit?

Mit wem wurde darüber hinaus über den Fall gesprochen? (Leitung, Mitarbeitende, Polizei..., mit Datum, Uhrzeit):

Gibt es weitere Absprachen? Was ist als Nächstes geplant?

Weitere Bemerkungen:

3. Interventions-Schema



4. Kontakte Fachberatungsstellen

Deutsche Sportjugend

Dominique Delnef
Schutz vor Gewalt
Tel: 069 6700 416
E-Mail: delnef@dsj.de

David Knöß
Schutz vor Gewalt
Tel: 069 6700 450
E-Mail: knoess@dsj.de

Dr. Karola Kurr
Aufarbeitung von sexualisierter Belästigung und Gewalt
Tel: 069 6700 431
E-Mail: kurr@dsj.de

Unabhängige Ansprechstelle Safe Sport für alle Betroffenen im Sport

Telefonische Beratung: 0800 1122200
(Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr 10-12 Uhr sowie Do 15-17 Uhr)
Online-Beratung – per Mail, Chat oder Video: www.safe-sport.not-a-problem.de
Beratung vor Ort in Berlin (nach Vereinbarung unter 030 220138710)

Fachberatungsstellen deutschlandweit:

Im Hilfeportal Sexueller Missbrauch kannst du die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt bei dir vor Ort herausfinden.

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden> (hier einfach die PLZ eingeben)

Telefon: 0800 22 55 530

Erreichbarkeit: siehe <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon>

Kinderschutzbünde deutschlandweit (haben auch in den meisten Städten einen Ortsverband)

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

www.kinderschutzbund.de
Telefon: 030-214809-0
office@kinderschutzbund.de

5. Ehrenkodex



Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

6. Prüfschema zur Notwendigkeit der Führungszeugnis-Einsichtnahme

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:			
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja	nein

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		ja	nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel		ja	nein

Gefährdungspotential bzgl.	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:			
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		ja	nein

Begründung:

7. Erklärung über Einträge im erweiterten Führungszeugnis

Erklärung der*des Mitarbeiters*in

Vorname, Name: _____

geboren am: _____

Gegen mich ist kein Verfahren wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs anhängig.

Ich verpflichte mich hiermit, die zuständige Person beim DFV sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den oben genannten Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

8. Einwilligungserklärung für die Verarbeitung der Daten

Einwilligungserklärung für die Verarbeitung der Daten aus dem erweiterten Führungszeugnis

Vorname, Name: _____

geboren am: _____

Ich willige ein, dass der DFV

1. den Umstand, dass Einsicht in das von mir vorgelegte erweiterte Führungszeugnis genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Informationen, ob ich wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführte Straftat (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs) rechtskräftig verurteilt bin, speichert.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

9. Informationen zu im erweiterten Führungszeugnis aufgeführten Straftaten

Derzeit sind in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten aufgeführt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel.